

**Promotionsordnung
für die
Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth**

vom 15. September 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

Abschnitt II: Die ordentliche Promotion

- § 4 Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion
- § 5 Statistische Erfordernisse
- § 6 Begründung des Promotionsverhältnisses, Betreuungsvereinbarung
- § 7 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 8 Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 9 Dissertation
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Kolloquium
- § 13 Gesamtnote der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Urkunde und Vollzug der Promotion

Abschnitt III: Ehrenpromotion

- § 16 Ehrenpromotion

Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen

- § 17 Kooperation mit Fachhochschulen

Abschnitt V: Binationale Promotion

§ 18 Allgemeines

§ 19 Promotionsprüfungsverfahren an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

§ 20 Promotionsprüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 21 Gemeinsame Urkunde

Abschnitt VI: Weitere Regelungen, Übergangs und Schlussvorschriften

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 23 Einsichtsrecht

§ 24 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 25 Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1

Anlage 2

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur, abgekürzt Dr.-Ing.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Annahme zur Promotion gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Bewerberin oder von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften gemäß § 16 den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin ehrenhalber oder Doktor-Ingenieur ehrenhalber, abgekürzt Dr.-Ing. E. h. als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder technische Leistungen verdient gemacht haben.

§ 2

Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), die entpflichteten Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand (vgl. Art. 13 BayHSchPG) und die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. ²Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen bestellt werden, soweit sie die in Art. 62 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. V. m. § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. ³Im Übrigen gilt für Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen § 17 und im Rahmen binationaler Promotionen Abschnitt V.

§ 3

Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nicht anderes bestimmt ist.

- (2) ¹Die Promotionskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden und drei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG sowie einer oder einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss. ²Die Mitglieder der Promotionskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ³Ausnahmsweise können auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans Mitglieder der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder anderer deutscher Universitäten, die die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllen, in die Promotionskommission gewählt werden. ⁴Die Dekanin oder der Dekan leitet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Promotionskommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber/der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (6) ¹Die Promotionskommission erstellt Leitlinien für die Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Anforderungen und der Notengebung sowie für den Inhalt der Betreuungsvereinbarungen und gibt dem Fakultätsrat Empfehlungen zur Festlegung von Qualitätskriterien nach § 9 Abs. 4 Satz 4. ²Die Promotionskommission berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung des Promotionswesens.
- (7) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission, allen weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, den entpflichteten Professorinnen und Professoren und den Professorinnen und Professoren im Ruhestand der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zusammen. ²Die erweiterte Promotionskommission ist auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; sie ist zuständig für Entscheidungen nach § 10 Abs. 5 und Abs. 7 sowie § 16 Abs. 3 dieser Ordnung. ³Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan. ⁴Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Die Ordentliche Promotion

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion

- (1) Für die Annahme zur Promotion muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie bzw. er muss ein fachbezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem stärker forschungsorientierten Masterstudiengang oder eine vergleichbare Masterprüfung an einer Fachhochschule. Zur Promotion werden auch Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt und dabei die Regelstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben. Zur Promotion werden auch Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Abschlussprüfung in einem fachbezogenen wissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer Universität oder Fachhochschule mit einer Gesamtnote von 1,0 abgelegt und dabei die Regelstudienzeit nicht überschritten haben sowie den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 5% ihres Studienjahrgangs gehören. Die Promotionskommission kann auch Studienabschlüsse in den Ingenieurwissenschaften verwandten Fächern (z. B. Physik, Chemie, Biologie, Techno-Mathematik, Informatik, Wirtschaftsingenieurwissenschaft) als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt im Übrigen nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
 2. Die Promotionskommission kann die Annahme von der Erbringung zusätzlicher Leistungen aus den ingenieurwissenschaftlichen Fächern der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften im Umfang von nicht mehr als 15 Leistungspunkten abhängig machen. Die Prüfungen in den Fächern, in denen zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, sind entsprechend den Prüfungsordnungen bzw. den Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät entweder mündlich oder schriftlich zu erbringen. Die Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
 3. Die Bewerberin oder der Bewerber darf sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen haben.

4. Die Bewerberin oder der Bewerber muss mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 abgeschlossen haben; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.
- (2) ¹Die Annahme zur Promotion ist vor Begründung des Promotionsverhältnisses über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth im gleichen Fach zur Promotion angenommen worden ist, beizufügen.
- (3) Mit dem Antrag erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (4) Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Annahme zur Promotion durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 5

Statistische Erfordernisse

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten der Doktorandin/des Doktoranden entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen der Promotion verarbeitet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).
- (2) ¹Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ²Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 10 BayHSchG.

§ 6

Betreuung, Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Dissertation wird von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut. ²Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer aus der Fakultät aus, so kann sie bzw. er bis zu zwei Jahren nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen, wenn sie bzw. er unter den Voraussetzungen des § 2 prüfungsberechtigt bleibt. ³Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 2 um höchstens zwei Jahre verlängern. ⁴Kann die Betreuerin oder der Betreuer einer Promotion diese nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Dissertation.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson gemäß § 2 sein. ²Sie oder er und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte der Promotion in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest. ³Die Betreuerin oder der Betreuer informiert die Promotionskommission, wenn die Promotion abgebrochen wird.
- (3) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 17) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Universität und der Fachhochschule/HAW gleichberechtigt betreut und es werden Betreuungsvereinbarungen mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

¹Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation,
2. die Bescheinigung über die Annahme zur Promotion,
3. eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass sie bzw. er die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG), sowie eine Erklärung, dass sie bzw. er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat; dass sie bzw. er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. ein tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,

5. ein amtliches Führungszeugnis. Bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden. Aus dem amtlichen Führungszeugnis oder dem Nachweis muss hervorgehen, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht durch ihr bzw. sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat. Das Führungszeugnis oder der Nachweis darf maximal 6 Monate alt sein,
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie bzw. er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird,
7. ein Befürwortungsschreiben der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors mit Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters und der weiteren Prüferin oder des weiteren Prüfers,
8. die elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer bzw. seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann,
9. eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können,
10. ggf. die Anträge nach § 24 und § 25.

§ 8

Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) ¹Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn keine Annahme zur Promotion erfolgt ist oder wenn die in § 7 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (2) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb von drei Monaten über die Anträge der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden entscheiden. ²Die Entscheidungen über die Anträge auf Annahme zur Promotion oder auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren werden der Bewerberin oder dem Bewerber/der Doktorandin oder dem Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 mitgeteilt.

- (3) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. ²Tritt sie oder er zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr bzw. ihm noch keine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ³Nimmt die Doktorandin bzw. der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr bzw. ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. ⁴Darüber erteilt die Dekanin bzw. der Dekan der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

§ 9

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine deutsche sowie eine englische Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft geben. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Das Deckblatt der eingereichten Arbeit ist entsprechend dem Muster der Anlage 1 zu gestalten. ⁴Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung vorzulegen, um sie prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für eine Überprüfung zugänglich zu machen. ⁵Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.
- (3) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Promotionskommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. ³In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) ¹Zusammen mit der Dissertationsschrift muss mindestens eine wissenschaftliche Veröffentlichung vorgelegt werden, zu deren Inhalt die Bewerberin oder der Bewerber allein oder überwiegend beigetragen hat und die nach wissenschaftlicher Begutachtung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder an anderer gleichwertiger Stelle erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden ist. ²Begründete Ausnahmen von der Regelung nach Satz 1 sind zulässig. ³Die Entscheidung über die Anerkennung der Veröffentlichung bzw. des Ausnahmetatbestandes trifft die Promotionskommission anhand von Qualitätskriterien. ⁴Diese werden vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Promotionskommission festgelegt.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen als Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter; mindestens eine oder einer von ihnen muss Professorin oder Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein. ²Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. ³Bei Promotionsvorhaben, die den Kernbereich des eigenen Fachs überschreiten, soll eine prüfungsberechtigte Lehrperson des anderen Fachs als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter oder als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter bestellt werden.

(2) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 17) werden in der Regel die beiden gleichberechtigten Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universität und der Fachhochschule/HAW zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestellt.

(3) ¹Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut = 1 = eine besonders anzuerkennende Leistung;

gut = 2 = eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung;

befriedigend = 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

unzulänglich = 4 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³Die Verwendung der Zwischenprädikate

noch sehr gut = 1,5

und

noch gut = 2,5

ist zulässig.

⁴In besonderen Fällen kann „eine ganz hervorragende Arbeit“ für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden (siehe § 13 Abs. 2 Satz 4); die Bewertung der Dissertation richtet sich auch in diesen Fällen nach den Sätzen 2 und 3. ⁵Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der den von den Gutachterinnen und Gutachtern erteilten Prädikaten entsprechenden Einzelnoten.

- (4) ¹Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die Professorin oder der Professor sein muss, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in ihren Bewertungsvorschlägen um mehr als eine Note abweichen. ²Die Promotionskommission kann prüfungsberechtigte Lehrpersonen als weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter dies vorschlägt, oder sofern es die Promotionskommission für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten. ³Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan setzt die Dissertation und die Gutachten bei bis zu fünf Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission in Umlauf. ²Für die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission liegt bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens ein Exemplar der Dissertation und der Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. ³Auf Verlangen wird Einsichtsberechtigten die elektronische Fassung der Dissertation zur Verfügung gestellt; die Urheberrechte und der Datenschutz sind zu wahren. ⁴Jedes Mitglied der erweiterten Promotionskommission kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. ⁵Wird die Einberufung der erweiterten Promotionskommission nicht verlangt, so entscheidet nach Abschluss des Umlaufs, der nicht länger als sechs Wochen dauern soll, die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und eventuell eingegangener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation; andernfalls trifft die erweiterte Promotionskommission diese Entscheidung. ⁶Wird die Dissertation mit dem Prädikat "befriedigend" oder einem besseren Prädikat bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit dem Prädikat "unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. ⁷§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. ²Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 4. ³Wenn die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁴§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Promotionskommission oder erweiterte Promotionskommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Sie bzw. er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Abs. 6 Satz 1 genannten Frist vorlegen. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 4. ⁵Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁶§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 12) vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine Professorin oder ein Professor im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayH-SchPG der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die bzw. der nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Gutachterinnen und Gutachter,
 3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2.

³Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter im Sinne von Satz 2 Nr. 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachterinnen oder Gutachter mitwirken, für sie bzw. ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

§ 12

Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, ob die Bewerberin oder der Bewerber ihr bzw. sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Bewerberin oder der Bewerber werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zum Kolloquium eingeladen. ³Die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums erfolgen. ⁴Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Ladungsfrist verkürzen.

- (3) ¹Das Kolloquium wird durch einen etwa 20 Minuten dauernden hochschulöffentlichen Vortrag in deutscher Sprache eingeleitet; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. ²Das anschließende wissenschaftliche Gespräch dauert etwa 60 Minuten und ist nicht öffentlich. ³Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden gestatten, dass das Kolloquium und die wissenschaftliche Aussprache in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. ⁴Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ⁵Nicht dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglieder der Promotionskommission und der erweiterten Promotionskommission sowie weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät können am wissenschaftlichen Gespräch als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ⁶Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen von den aufgrund der Regelung nach Satz 5 anwesenden Lehrpersonen zulassen; sie oder er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.
- (4) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder des Prüfungsausschusses und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 10 Abs. 3. ²Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note einigen, legen sie diese als Note des Kolloquiums fest. ³Wenn sie sich nicht einigen können, wird die Note des Kolloquiums als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet. ⁴Erreicht eine Doktorandin oder ein Doktorand im Kolloquium nicht mindestens das Prädikat „befriedigend“ (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (5) ¹Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer,
 3. den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Noten des Kolloquiums.
- ³Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.
- (6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums der Dekanin oder dem Dekan vorliegen. ³In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden muss der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ⁴Das Promotionsprüfungsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand

den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder die Doktorandin oder der Doktorand das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht. ⁵§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (7) ¹Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muss sie bzw. er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. ⁴Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ⁵§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

1,00 bis 1,50 = magna cum laude (sehr gut)

über 1,50 bis 2,50 = cum laude (gut)

über 2,50 bis 3,00 = rite (befriedigend).

⁴Wenn

- alle Gutachten die Arbeit mit dem Prädikat „sehr gut“ bewertet haben und
- mindestens eines der Gutachten die Arbeit für eine Auszeichnung vorgeschlagen hat und
- mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses das Kolloquium mit 1,0 bewertet haben und
- mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Auszeichnung der Arbeit befürworten,

wird das Gesamtprädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ verliehen.

- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an das Kolloquium von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmte endgültige Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Prüfung 40 Pflichtexemplare in Buch- und Fotodruck unentgeltlich bei der Dekanin oder dem Dekan abliefern.
- (3) ¹Anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare kann die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Verbreitung der Dissertation
 - über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen oder
 - durch Online-Veröffentlichung auf einem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Bayreuth sicherstellen.

²Das Deckblatt der Endfassung der Dissertation soll entsprechend der Anlage 2 gefasst werden. ³Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlegers über die Höhe der Auflage bzw. einer Bestätigung der Universitätsbibliothek über die Online-Veröffentlichung und unentgeltliche Ablieferung von sechs Exemplaren der Publikation in Buch- und Fotodruck bei der Dekanin oder dem Dekan zu erbringen.

- (4) In den Fällen des Abs. 2 muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (5) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängern.

- (6) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) In den Fällen des Abs. 3 erster Spiegelstrich kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlags die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

§ 15

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Patentanmeldung, kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Publikation der abgelieferten Pflichtexemplare der Dissertation um bis zu drei Monate verzögern, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion und enthält
- den Namen der Universität und der Fakultät,
 - die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den verliehenen akademischen Grad,
 - den Titel der Dissertation,
 - das Datum der mündlichen Prüfung,
 - das Gesamtprädikat der Promotion,
 - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
 - das Siegel der Universität Bayreuth.
- ²Das Ausstellungsdatum der Urkunde ist das Datum des Tages der mündlichen Prüfung.
- (4) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 17) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW anzugeben.
- (5) ¹Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

Abschnitt III: Ehrenpromotion

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen und Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät für Ingenieurwissenschaften einzuleiten. ²Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bittet fachlich zuständige Professorinnen und Professoren, von denen mindestens drei anderen deutschen Universitäten angehören sollen, um Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im Sinne von Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG und § 4 Satz 1 HSchPrüferV zu. ³Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. ²Der Beschluss des Fakultätsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. ³Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Abs. 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) ¹Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen

§ 17

Kooperation mit Fachhochschulen/ Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs und/oder Verbundpromotionen mit bayerischen Fachhochschulen/HAWs auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung.

- (2) Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionen liegt bei der Universität Bayreuth.
- (3) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

Abschnitt V: Binationale Promotion

§ 18 Allgemeines

- (1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung (Partnereinrichtung) verliehen werden. ²Dies setzt voraus, dass
 - 1. mit der Partnereinrichtung eine von der Promotionskommission genehmigte Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung der Promotion abgeschlossen wurde,
 - 2. die Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 - 3. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 4, 7 und 8) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt,
 - 4. die Doktorandin oder der Doktorand an jeder der beteiligten Einrichtungen mindestens 1 Jahr aktiv tätig ist.

³Auf Antrag eines Mitglieds der Promotionskommission wird für die Genehmigung der Vereinbarung nach Satz 2, Nr. 1 die erweiterte Promotionskommission hinzugezogen.
- (2) ¹Die Dissertation wird durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 6 Abs. 1 und ein nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut und kann an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (3) Die Benotung der Promotionsleistungen erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung, an der die Dissertation vorgelegt wird; die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 19

Promotionsprüfungsverfahren an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vorgelegt werden, gelten für die Dissertation und deren Beurteilung die §§ 9 und 10. ²Die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation nach § 18 Abs. 2 Satz 1 sollen in der Regel als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden.
- (2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 10 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Promotionsprüfungsverfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß §§ 11 und 12 statt. ³Soweit die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation aus der Partnereinrichtung dem Prüfungsausschuss nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angehört, ist ihre bzw. seine Bestellung zum Mitglied des Prüfungsausschusses oder die ersatzweise Bestellung eines anderen nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigten Mitglieds der Partnereinrichtung in der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorzusehen.
- (3) ¹Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth angenommen, die Zustimmung über den Fortgang der Prüfung aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; die Promotionsprüfung wird nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Partnereinrichtung als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) Die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 14 sowie den gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

§ 20

Promotionsprüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, findet das Prüfungsverfahren nach der Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. ²In der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers nach § 18 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder, soweit diese oder dieser nicht herangezogen werden kann, einer anderen nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigten Lehrperson aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth als Gutachterin oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation vorzusehen.

- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnereinrichtung angenommen, so wird sie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth zur Zustimmung über den Fortgang der Prüfung übermittelt. ²§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Erteilt die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ⁴In der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin oder der Betreuer nach § 18 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder, soweit dies nicht möglich ist, ersatzweise eine andere nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin oder Prüfer angehören muss.
- (3) ¹Wird die Dissertation zwar an der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth die Zustimmung zum Fortgang der Prüfung, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsprüfungsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgebenden Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth zur Verfügung zu stellen sind; alternativ kann einer Veröffentlichung der Dissertation analog § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 3 zugestimmt werden. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Ausfertigung der gemäß § 21 auszustellenden Promotionsurkunde ist von der Erfüllung der Ablieferungspflichten abhängig zu machen.

§ 21

Gemeinsame Urkunde

- (1) ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss einer gemeinsamen Promotion wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Die Urkunde trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie den Bestimmungen der Partnereinrichtung erforderlich sind.
- (2) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

- (3) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde soll die äquivalente ausländische Note mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

Abschnitt VI: Weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotion getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung). ³Der bzw. dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ⁴Hinsichtlich der Bestimmtheit, Form und Begründung der Entscheidung sind die Vorschriften über das Zustandekommen von Verwaltungsakten (Art. 35 ff. BayVwVfG) zu beachten.
- (3) ¹Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. ²Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. ³Ein erklärter Verzicht auf den Doktorgrad hat keinen Einfluss auf die Einleitung und den Fortgang des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

§ 23

Einsichtsrecht

¹Nach Erhalt des Zwischenbescheides nach § 13 Abs. 4 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Zwischenbescheides nach § 13 Abs. 4 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zu stellen. ⁴Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 24

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotion aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/Doktorandin oder Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Bewerberin oder ein behinderter Bewerber/Doktorandin oder Doktorand seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung

oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Bewerberin oder von dem Bewerber/Doktorandin oder Doktoranden durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 26

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 16. September 2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 25. Juli 2014 außer Kraft.
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 6 der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2014 (AB UBT 2014/038) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vom 5. August 2013 (AB UBT 2013/025) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (4) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 6 oder auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung nach § 5 der Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eine Betreuungszusage erhalten haben, finden die Regelungen dieser Satzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - die Betreuungszusage tritt an die Stelle der nach § 6 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung abzuschließenden Betreuungsvereinbarung
 - Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion nach den Absätzen 2 bis 5 abschließen, werden nach § 4 Abs.3 online registriert und ihre personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 5 erhoben und verarbeitet.

Anlage 1

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde einer/eines¹
Doktor-Ingenieurin/Ingenieur¹ (Dr.-Ing.)
vorgelegte Dissertation

von

(Akademischer Grad) (Name)

aus

(Geburtsort)

Erstgutachterin/Erstgutachter¹: *(Name der Erstgutachterin/des Erstgutachters) *)*

Zweitgutachterin/Zweitgutachter¹: *(Name der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters) *)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*

Universität Bayreuth

(Jahr)

¹) Nichtzutreffende männliche oder weibliche Form löschen

*) Die Gutachterinnen und Gutachter werden - auf Vorschlag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors - von der Promotionskommission bestellt; bei Beantragung der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren deshalb keine Namen nennen.

Anlage 2

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde einer/eines¹
Doktor-Ingenieurin/Ingenieur¹ (Dr.-Ing.)
genehmigte Dissertation

von

(Akademischer Grad) (Name)

aus

(Geburtsort)

Erstgutachterin/Erstgutachter¹: *(Name der Erstgutachterin/des Erstgutachters)*

Zweitgutachterin/Zweitgutachter¹: *(Name der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters)*

Tag der mündlichen Prüfung: *(Tag. Monat. Jahr)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*

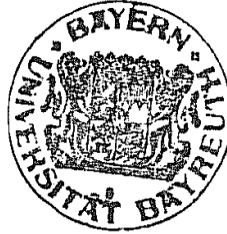
Universität Bayreuth

(Jahr des Erscheinens)

¹) Nichtzutreffende männliche oder weibliche Form löschen

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. September 2017
Az. A 3524 - AL I.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2017.